

KUNDMACHUNG

(A-2026-1327-00712)

Gemäß § 92 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat in der Sitzung am 25.06.2026 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025 nachstehende

Kanalabgabenordnung

beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Judenburg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 und nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.F. BGBl. I Nr. 128/2024 sowie aufgrund des § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Judenburg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2026, erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, das sind € 238,50. Somit ergibt sich ein Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle von € 17,89.

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 24.171.607,84 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 8.528.189,17 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 15.643.418,67 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 65.610 m zugrunde.

- (2) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (3) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Für alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Judenburg gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, sind eine Kanalbenützungsgebühr und eine Bereitstellungsgebühr (für Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) bzw. ein Sockelbetrag/eine Pauschale zu leisten. Dies gilt auch für Abwässer aus dem Ortsteil Oberweg/Ossach, die in die Kanalanlage „Truppenübungsplatz Seetaleralpe“ geleitet werden (Abs. 5).
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt ab 01.09.2026: EUR 2,95 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf Basis der Wasserzählergröße festgesetzt. Die konkrete Wasserzählergröße richtet sich gemäß § 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 25.06.2026 nach der Berechnung des zu erwartenden Volumenstromes auf Basis der geltenden Ö-Normen. Bei der Wasserzählergröße Q3:2,5m sind für die konkrete Höhe der Bereitstellungsgebühr, aufgrund dessen hoher Bandbreite, auch die Anzahl der auf der Liegenschaft bestehenden Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) zu berücksichtigen. Die nachstehend in Klammern angeführte Anzahl der Nutzungseinheiten hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob ein Wasserzähler der Größe Q3:2,5m für die jeweilige Liegenschaft tatsächlich ausreichend ist, sondern die erforderliche Größe des Wasserzählers wird gemäß

§ 8 Abs. 1 letzter Satz der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 25.06.2026 ausschließlich vom Wasserversorger festgelegt. Aus der nachstehend in Klammern angeführten Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt sich daher kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Einordnung in die entsprechende Kategorie bei Vorliegen der genannten Anzahl an Nutzungseinheiten, wenn aufgrund der Berechnung nach den geltenden Ö-Normen eine andere Einordnung erforderlich ist.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.09.2026:

Größe Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)		
Jahresverbrauch 0 - 80m ³	EUR	17,14 pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)	EUR	20,52 pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (3-5 Nutzungseinheiten)	EUR	57,09 pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (6-9 Nutzungseinheiten)	EUR	109,62 pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (10-12 Nutzungseinheiten)	EUR	159,87 pro Monat
Größe Q3:4m ³	EUR	228,36 pro Monat
Größe Q3:16m ³	EUR	364,76 pro Monat
Größe Q3:40 bis Q3:63m ³	EUR	968,65 pro Monat
Größe Q3:100m ³	EUR	1.324,54 pro Monat

- (4) Für Liegenschaften, die über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen bzw. ausschließlich Trinkwasser oder im Falle der Notversorgung Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, wird als Grundlage für die Erhebung der Bereitstellungsgebühr mindestens ein Wasserzähler Größe Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten und Jahresverbrauch über 80 m³) angesetzt, sofern sich keine höhere Einstufung aufgrund des Jahresverbrauches, der Anzahl der Nutzungseinheiten oder aufgrund des Vorliegens eines Gastronomiebetriebes ergibt. Für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr kommen pro im Haushalt lebender Person bzw. pro errechnetem Einwohnergleichwert (Abs. 5 und 6) 50 m³/Jahr bei der Berechnung zum Ansatz. Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Melkkammer ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kommt eine Pauschale von 50 m³/Jahr bei der Berechnung zum Ansatz.

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe Q3:2,5m³ verfügen, werden mindestens in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung aufgrund des Jahresverbrauches bzw. der Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

Gewerbebetriebe werden als mindestens 1 Nutzungseinheiten bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung aufgrund des Jahresverbrauches, der Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. aufgrund des Vorliegens eines Gastronomiebetriebes ergibt. Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe Q3:2,5m³ werden entsprechend ihres Jahresverbrauches wie folgt bewertet:

Bis 130 m³/Jahr, Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten) EUR 20,52 pro Monat
 Bis 500 m³/Jahr, Q3:2,5m³ (3-5 Nutzungseinheiten) EUR 57,09 pro Monat
 Bis 1.000 m³/Jahr, Q3:2,5m³ (6-9 Nutzungseinheiten) EUR 109,62 pro Monat
 Über 1.000 m³/Jahr, Q3:2,5m³ (10-12 Nutzungseinheiten) EUR 159,87 pro Monat

- (5) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr bei der Einleitung häuslicher und betrieblicher Abwässer aus dem Ortsteil Oberweg/Ossach in die Kanalanlage „Truppenübungsplatz Seetaleralpe“ wird folgende Regelung angewendet (Abrechnung nicht verbrauchsabhängig, da diese Liegenschaften nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind):

Für jede Liegenschaft wird ein Sockelbetrag eingehoben. Zusätzlich wird pro errechnetem Einwohnergleichwert (Ermittlung gem. nachstehender Tabelle) eine Jahrespauschale eingehoben.

Anfallstelle des Abwassers	Bemessungsgrundlage je	Einwohnergleichwerte (EGW)
Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei ¹	1 Bett	2
Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei ¹	1 Bett	1
Internat und Heim (ohne therap.Behandlung) ¹	1 Bett	2
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	1
Gaststätte mit kalter Küche	2 Sitzplätze	1
Gaststätte mit Küchenbetrieb - und höchstens 3-maliger Ausnutzung der Sitzplätze in 24 Stunden	1 Sitzplatz	1
- Zuschlag: jede weitere 3-malige Ausnutzung	1 Sitzplatz	1
- Zuschläge für Saal und Garten (nur fallweise benutzt)	5 Sitzplätze	1
Versamlungsstätte (Kino, Theater) ¹	15 Sitzplätze	1
Sportstätte	50 Besucher	1
Frei- und Hallenbad ^{1 2}	5 Ausübende	1
Campingplatz ^{1 3}	5 Benützer	1
Campingplatz für Dauermieter ^{1 3}	2 Benützer	1
Campingplatz für Dauermieter ^{1 3}	1 Benützer	1
Fabrik, Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung) ¹	3 Betriebsangehörige	1
Fabrik, Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung) ¹	2 Betriebsangehörige	1
Büro Geschäftshaus ¹	3 Betriebsangehörige	1
Schule, Kindergarten (nach Unterrichtsdauer) ¹	3 bis 5 Personen	1

¹ wenn ein Küchenbetrieb vorhanden ist, muss hierfür eine zusätzliche Berechnung gemäß den Angaben dieser Tabelle erfolgen.

² bei Frei –und Hallenbädern darf das von den Badebecken und Kaltwasserduschen abfließende Wasser nicht in die Anlage eingeleitet werden. Filter-Rückspülwässer sind zusätzlich bei der Bemessung zu berücksichtigen.

³ Inhalte von chemischen und mobilen Toilettenanlagen sind zu sammeln und dosiert einer entsprechend bemessener Kläranlage zuzuführen.

Sockelbetrag pro Objekt und Jahr EUR 304,73
 Jahrespauschale pro errechnetem EGW und Jahr EUR 15,38

- (6) Die in Abs. 5 dargestellte Tabelle und die Berechnungsart der Kanalbenützungsgebühr nach Einwohnergleichwerten gilt auch für alle anderen im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, aber über keinen Wasserzähler verfügen bzw. zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung auch über eine eigene Wasserversorgung verfügen, deren Verbrauch nicht durch einen Wasserzähler erfasst wird. Für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr kommen in diesem Fall pro im Haushalt lebender Person bzw. pro errechnetem Einwohnergleichwert gemäß Abs. 4 pauschaliert 50 m³/Jahr bei der Berechnung zum Ansatz.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, und dies durch einen zweiten Hauptzähler (geeichter Zähler) nachweisen, kann der entsprechende, nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführte Anteil von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden. Für alle anderen Liegenschaften ist ein anteiliger Abzug bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr bzw. eine Berechnung nach Durchschnittswerten der vorangegangenen Jahre möglich, wenn durch entsprechende Nachweise ausreichend dargelegt ist, dass aufgrund eines Leitungsgebrechens nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalanlage erfolgte. Bei Becken-Spül und Reinigungswässer von Hallen- und Freischwimmbecken kann kein Anteil für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden.
- (8) Bei Textilreinigungsunternehmen (Putzerei, Wäscherei), die aufgrund der betriebsbedingten Arbeitsart nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, wird ein Anteil von 40 von 100 von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht. Hiervon unberührt bleibt die Einstufung gemäß § 4 Abs. 4 der Kanalabgabenordnung.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages/der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit zur Entrichtung verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft/Baulichkeit an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind monatlich, in 12

Teilbeträgen bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches (anhand der Zählerablesung) bzw. nach den in § 4 genannten Berechnungen vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch bzw. die ermittelte Pauschale gilt als Grundlage für die Vorschriften im Folgejahr.

- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 i.d.g.F. Gebrauch gemacht. Die Gebühren (Kanalbenutzungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen) sind wertgesichert nach dem VPI 2025 oder einem an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt jährlich jeweils zum 1.1. in Bezug auf die Indexzahl von September des Vorjahres. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2027. Die valorisierten Benutzungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit 01. September 2026 in Kraft und gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 16.12.2021 außer Kraft.


Für die Bürgermeisterin
Der 1. Vizebürgermeister

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Elke Florian



Angeschlagen am: 29.06.2026

Abgenommen am: